

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und
Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittel-
rechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung ist durch Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1170/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 1161/2011 geändert. Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe legt Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe fest. Die Nahrungsergänzungsmittelverordnung ist an diese EU-Vorschriften anzupassen. Zudem sind Verstöße gegen bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Nahrungsergänzungsmittel und die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln zu bewahren und nicht mehr erforderliche Übergangsvorschriften zu streichen.

Schließlich ist die Diätverordnung hinsichtlich der Reinheitskriterien für bestimmte Stoffe an die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen, anzupassen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um der vorgenannten Zielstellung gerecht zu werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus den vorgesehenen Regelungen kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Bestimmte Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung von Fruchtsaft und Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat stellen eine Erleichterung für die Wirtschaftsbeteiligten im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau werden nicht erwartet.

Bundesrat

Drucksache 622/13

07.08.13

AV - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. August 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Dritte Verordnung
zur Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften¹

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und c und des § 35 Nummer 1 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426):

Artikel 1
Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2012 (BGBl. I S. 1201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Lebensmittelzusatzstoffe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zusatzstoff-Zulassungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 1).

vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16)“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Fruchtsäften aus Fruchtsaftkonzentrat muss die lösliche Trockenmasse dem jeweiligen Mindestbrixwert für wiederhergestellte Säfte nach Anlage 6 entsprechen. Abweichend von Satz 1 muss der Mindestbrixwert des wiederhergestellten Fruchtsaftes bei Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, der aus einer nicht in Anlage 6 aufgeführten Frucht hergestellt wird, dem Brixwert des Saftes entsprechen, der zur Herstellung des Konzentrates verwendet wurde.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Unberührt bleiben die Vorschriften über diätetische Lebensmittel sowie über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen zu Lebensmitteln.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei den in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen, Fruchtmark und konzentriertem Fruchtmark, die mit der entsprechenden Verkehrsbezeichnung oder der gebräuchlichen Bezeichnung der jeweils verwendeten Früchte benannt sind, sind bei der Herstellung die in Anlage 6 mit ihren botanischen Namen aufgeführten Fruchtarten zu verwenden. Bei Fruchtarten, die nicht in Anlage 6 aufgeführt sind, ist der korrekte botanische oder allgemein gebräuchliche Name der Frucht in der Verkehrsbezeichnung anzugeben.“

bb) Der neue Satz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fruchtsaft, der aus Äpfeln oder Birnen, letzterer gegebenenfalls unter Hinzufügung von Äpfeln, hergestellt wurde,“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Erzeugnissen aus zwei oder mehr Fruchtarten als Bestandteil der Verkehrsbezeichnung die Angabe der verwendeten Fruchtarten in absteigender Reihenfolge des Volumens der enthaltenen Fruchtsäfte oder des enthaltenen Fruchtmarks entsprechend den Angaben im Verzeichnis der Zutaten,“.

bbb) Nummer 2 wird gestrichen.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

ddd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei konzentriertem Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat nach Anlage 1 Nummer 2, der nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt ist, und dem Zitronensaft, Limettensaft oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 zugelassene Säuerungsmittel zugesetzt wurde, deren Vorhandensein und Menge.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Angabe nach Satz 1 Nummer 5 hat auf der Verpackung, auf einem an der Verpackung angebrachten Etikett oder in einem Begleitdokument zu erfolgen.“

cc) Im neuen Satz 3 werden im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Zitronensaft“ die Wörter „oder Limettensaft“ eingefügt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3“ gestrichen.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Fruchtnektar darf mit der Angabe, dass diesem kein Zucker zugesetzt wurde, oder einer Angabe, bei der davon auszugehen ist, dass diese für den Verbraucher dieselbe Bedeutung hat, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Erzeugnis keine zugesetzten

1. Monosaccharide,
2. Disaccharide oder
3. anderen Lebensmittel, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden, einschließlich Süßungsmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008, enthält. Ist Zucker von Natur aus in Fruchtnektar enthalten, sollte dieser mit dem zusätzlichen Hinweis auf dem Etikett „Enthält von Natur aus Zucker“ in den Verkehr gebracht werden.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Verkehrsverbote

Lebensmittel, die mit einer in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung versehen sind, ohne der in Anlage 1 jeweils festgelegten Herstellungsanforderung oder § 2 Absatz 1, 4, 5 Satz 1, Absatz 6 oder 7 zu entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bis zum 27. Oktober 2013 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum [Einsetzen: *Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung*] geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden. Nach Satz 1 hergestellte und gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen noch bis zum 28. April 2015 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Angabe „ab dem 28. April 2015 enthalten Fruchtsäfte keinen zugesetzten Zucker“ darf bis zum 28. Oktober 2016 auf dem Etikett in demselben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung der in Anlage 1 Nummer 1 bis 4 genannten Erzeugnisse aufgeführt werden.“

6. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 bis 5, § 3 Absatz 1 bis 3 und § 7)

VERKEHRSBEZEICHNUNGEN, HERSTELLUNGSANFORDERUNGEN

Lfd. Nr.	Verkehrsbezeichnungen	Herstellungsanforderungen
1 a)	Fruchtsaft	<p>Fruchtsaft ist das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiedergehergestellt werden. Das Mischen von Fruchtsaft mit Fruchtmarm bei der Herstellung von Fruchtsaft ist zulässig.</p> <p>Der Brixwert des Fruchtsaftes muss dem des aus der Frucht gewonnenen Saftes entsprechen und darf nicht verändert werden, ausgenommen bei Verschnitten mit dem Saft derselben Fruchtart.</p> <p>Bei Zitrusfrüchten stammt der Fruchtsaft vom Endokarp;</p>

	<p>b) Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat</p>	<p>Limettensaft kann jedoch auch aus der ganzen Frucht hergestellt werden.</p> <p>Werden Fruchtsäfte aus Früchten mit Kernen, Samenkörnern und Schale hergestellt, dürfen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht im Fruchtsaft enthalten sein. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht durch Verfahren der guten Herstellungspraxis entfernt werden können.</p> <p>Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist das Erzeugnis, das aus konzentriertem Fruchtsaft im Sinne der Nummer 2 mit Trinkwasser wiederhergestellt wird, das die in der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) aufgeführten Anforderungen erfüllt.</p> <p>Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wird nur mit geeigneten Verfahren hergestellt, die die wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und nährstoffbezogenen Merkmale eines durchschnittlichen, aus Früchten derselben Art hergestellten Saftes erhalten.</p> <p>Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wiederhergestellt werden.</p> <p>Das Mischen von Fruchtsaft oder konzentriertem Fruchtsaft mit Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark bei der Herstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist zulässig.</p> <p>Bei Traubensaft dürfen die Weinsäuresalze, die bei der Herstellung abgetrennt wurden, wieder zugefügt werden.</p>
2.	Konzentrierter Fruchtsaft/Fruchtsaftkonzentrat	Konzentrierter Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat ist das Erzeugnis, das aus dem Saft einer oder mehrerer Fruchtarten

	trat	<p>durch physikalischen Entzug eines bestimmten Teils des natürlich enthaltenen Wassers gewonnen wird. Wenn das Erzeugnis zum direkten Verbrauch bestimmt ist, muss dieser Entzug mindestens 50 Prozent betragen.</p> <p>Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im konzentrierten Fruchtsaft wiederhergestellt werden.</p>
3.	Mit Wasser extrahierter Fruchtsaft	Mit Wasser extrahierter Fruchtsaft ist das Erzeugnis, das durch Diffusion mit Wasser aus fleischigen ganzen Früchten, deren Saft nicht mit physikalischen Verfahren extrahiert werden kann, oder aus getrockneten ganzen Früchten gewonnen wird.
4.	Getrockneter Fruchtsaft/Fruchtsaftpulver	Getrockneter Fruchtsaft oder Fruchtsaftpulver ist das Erzeugnis, das aus dem Saft einer oder mehrerer Fruchtarten durch physikalischen Entzug nahezu des gesamten natürlich enthaltenen Wassers hergestellt wird.
5.	Fruchtnektar	<p>Fruchtnektar ist das gärfähige, jedoch nicht gegorene Erzeugnis, das durch Zusatz von Wasser mit oder ohne Zusatz von Zuckerarten oder Honig zu den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnissen, zu Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder zu einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellt wird und außerdem der Anlage 5 entspricht.</p> <p>Der Zusatz von Zuckerarten oder Honig ist bis zu höchstens 20 Prozent des Gesamtgewichts des fertigen Erzeugnisses zulässig.</p> <p>Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9) kann bei der Herstellung von Fruchtnektaren ohne zugesetzte Zuckerarten oder mit vermindertem Energiegehalt der Zucker in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ganz oder teilweise durch Süßungsmittel ersetzt werden.</p> <p>Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physika-</p>

		lischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im Fruchtnektar wiederhergestellt werden.“
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Frucht:

alle Früchte, einschließlich Tomaten/Paradeiser; die verwendeten Früchte müssen gesund, angemessen reif und frisch sein; sie dürfen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften auch mit physikalischen Mitteln haltbar gemacht oder behandelt sein, einschließlich einer Nacherntebehandlung,“.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Passieren“ durch die Wörter „geeignete physikalische Verfahren wie Passieren, Zerkleinern oder Mahlen“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„konzentriertem Fruchtmark können Restaurationsaromen hinzugefügt sein; diese dürfen nur mit geeigneten physikalischen Verfahren gemäß Anlage 4 Abschnitt A Nummer 1 erzeugt und von derselben Fruchtart gewonnen werden,“.

d) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Aroma:

unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34) werden fruchteigene Restaurationsaromen bei der Verarbeitung von Früchten mittels geeigneter physikalischer Verfahren gewonnen; diese physikalischen Verfahren können eingesetzt werden, um die Aromaqualität zu erhalten, zu bewahren oder zu stabilisieren, und umfassen vor allem Pressen, Extraktion, Destillation, Filtern, Adsorption, Evaporation, Fraktionieren und Konzentrieren; das Restaurationsaroma wird aus den genießbaren Tei-

len der Frucht gewonnen, kann jedoch auch kaltgepresstes Öl aus Zitruschalen und Bestandteile der Steine enthalten.“

8. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Zutaten

Bei der Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 dürfen folgende Zutaten verwendet werden:

1. Zuckerarten nach Maßgabe der Zuckerartenverordnung, Fructosesirup, aus Früchten stammende Zuckerarten und Honig: bei Erzeugnissen nach § 3 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2, Erzeugnissen nach Anlage 1 Nummer 5 und Erzeugnissen nach Anlage 7 Nummer 1, 2, 5 und 8.
2. Zitronensaft, Limettensaft, konzentrierter Zitronensaft oder konzentrierter Limettensaft: bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1 zur Korrektur des sauren Geschmacks in einer Menge von höchstens 3 g/l, berechnet als wasserfreie Zitronensäure.
3. Vitamine und Mineralstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26): bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1.
4. Salz, Gewürze und aromatische Kräuter: bei Tomaten-/Paradeisersaft und Tomaten-/Paradeisersaft aus Tomaten-/Paradeisersaftkonzentrat.“

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Extraktion“ werden die Wörter „durch Wasser (in-line“-Verfahren)“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Weintrauben,“ werden die Wörter „mit Wasser (in-line“-Verfahren)“ gestrichen.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Zusatzstoffe“ durch das Wort „Lebensmittelzusatzstoffe“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Pectinasen, Proteinasen und Amylasen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7) entsprechen;“.

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bentonit“ die Wörter „als adsorbierende Tonerde“ eingefügt.

dd) In Nummer 4 wird das Wort „Bedarfsgegenständeverordnung“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4),“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird das Wort „Bedarfsgegenständeverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1935/2004“ und der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Stickstoff.“

10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Johannisbeeren“ wird jeweils die Angabe „/Ribiseln“ eingefügt.

- bb) Nach dem Wort „Sauerkirschen“ wird die Angabe „/Weichseln“ eingefügt.
- cc) Nach dem Wort „Aprikosen“ wird die Angabe „/Marillen“ eingefügt.
- dd) Das Wort „Preiselbeeren“ wird durch die Wörter „Kranbeeren/Cranberries“ ersetzt.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Cherimoyas“ wird durch die Wörter „Cherimoyas, Zimtäpfel“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Umbus“ wird durch das Wort „Umbu“ ersetzt.

c) In Abschnitt III wird nach der Zeile

„Ananas	50“
---------	-----

die folgende Zeile eingefügt:

„Tomaten/Paradeiser	50“.
---------------------	------

11. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mindestbrixwerte für wiederhergestellten Fruchtsaft und wiederhergestelltes Fruchtmark“.

b) Die dritte Spalte der ersten Zeile wird wie folgt gefasst:

„Mindestbrixwerte“.

c) In der vierten Zeile wird in der zweiten Spalte die Angabe „*Musa sp.*“ durch die Wörter „*Musa x paradisiaca* L. (außer Mehlbananen)“ ersetzt.

d) In der fünften Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „11,6“ durch die Angabe „11,0“ ersetzt.

- e) In der achten Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „9,5“ durch die Angabe „8,5“ ersetzt.
- f) In der zehnten Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „15,0“ durch die Angabe „13,5“ ersetzt.
- g) In der zwölften Zeile wird in der dritten Spalte die Angabe „13,5“ durch die Angabe „12,0“ ersetzt.
- h) Nach der Zeile

„Erdbeere (*)	<i>Fragaria x ananassa</i> Duch.	7,0“.
---------------	----------------------------------	-------

wird folgende Zeile eingefügt:

„Tomate/Paradeiser (*)	<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.	5,0“.
------------------------	--------------------------------------	-------

- i) Satz 1 und 4 des der Tabelle nachfolgenden Textes werden gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die in der Tabelle für wiederhergestellten Fruchtsaft und wiederhergestelltes Fruchtmarm festgesetzten Mindestbrixwerte umfassen nicht die lösliche Trockenmasse hinzugefügter fakultativer Zutaten einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen.“

12. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „ohne Zuckerzusatz“ gestrichen.
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „ohne Zuckerzusatz“ werden gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Johannisbeeren“ wird die Angabe „/Ribiseln“ eingefügt.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Äppelmust“ wird die Angabe „/Äppelmust“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „ohne Zuckerzusatz“ werden gestrichen.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. a) smiltsērķšķu sula ar cukuru b) astelpaju mahl suhkruga c) słodzony sok z rokitnika	Aus Sanddorn gewonnene Säfte mit einem Zuckerzusatz von höchstens 140 g/l“.
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

Artikel 2

Änderung der Nahrungsergänzungsmittelverordnung

Die Nahrungsergänzungsmittelverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Herstellung eines Nahrungsergänzungsmittels dürfen nur die in Anhang I der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51) aufgeführten Nährstoffe im Sinne des § 1 Absatz 2 in den in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG aufgeführten Formen verwendet werden. Die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/46/EG sind jeweils in der am 5. Dezember 2011 geltenden Fassung (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 29) anzuwenden.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG, in der am 5. Dezember 2011 geltenden Fassung (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 29), genannten Stoffe müssen vorbehaltlich des Satzes 2 den in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (Abl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen. Stoffe des Anhangs II der

Richtlinie 2002/46/EG, in der am 5. Dezember 2011 geltenden Fassung (ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 29), die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 aufgeführt sind, müssen den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erreichbaren Reinheitsanforderungen entsprechen.

2. § 4 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Nahrungsergänzungsmittel darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung zusätzlich

1. die Menge der Nährstoffe oder sonstigen Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung im Nahrungsergänzungsmittel, bezogen auf die auf dem Etikett angegebene tägliche Verzehrmenge in den in Anhang I der Richtlinie 2002/46/EG, in der am 30. November 2009 geltenden Fassung (ABl. L 314 vom 30.11.2009, S. 36), jeweils genannten Maßeinheiten als Durchschnittswerte, die auf der Analyse des Erzeugnisses durch den Hersteller beruhen, und
2. die in dem Nahrungsergänzungsmittel enthaltenen Vitamine und Mineralstoffe jeweils als Prozentsatz der in Anlage 1 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung angegebenen Referenzwerte, sofern dort für diese Stoffe Referenzwerte festgelegt sind, angegeben sind.

Die Angabe nach Satz 1 Nummer 2 kann auch in grafischer Form erfolgen.

(4) Ein Nahrungsergänzungsmittel darf gewerbsmäßig nicht unter Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden sowie nicht mit Darstellungen oder sonstigen Aussagen beworben werden, mit denen behauptet oder unterstellt wird, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich sei.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer ein Nahrungsergänzungsmittel als Hersteller oder Einführer in den Verkehr bringen will, hat dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts anzuzeigen.

(2) Wurde das Nahrungsergänzungsmittel bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Verkehr gebracht, so ist, sofern das in diesem Mitgliedstaat geltende Recht eine Anzeigepflicht vorsieht, in der Anzeige nach Absatz 1 zusätzlich die Behörde des anderen Mitgliedstaates anzugeben, bei der die erste Anzeige erfolgt ist.

(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt die Anzeige unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „oder Absatz 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

- d) In Absatz 4 werden nach der Angabe „§ 2“ ein Komma und die Wörter „§ 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5 oder Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

5. § 7, Anlage 1 und Anlage 2 werden aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung der Diätverordnung**

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In Anlage 9 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 7b“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

Artikel 4
Neufassung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung, der Nahrungsergänzungsmittelverordnung und der Diätverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 2013

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung in deutsches Recht umgesetzt. Im Zuge dieser Umsetzung wird die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) an die neuen EU-Regelungen angepasst. Änderungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung von Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat und Fruchtnektar.

Darüber hinaus werden Änderungen an der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) vorgenommen. Die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1170/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 1161/2011 geändert. Die Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe legt Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe fest. Die NemV ist an die unmittelbar geltenden EU-Vorschriften anzupassen. Zudem werden Verstöße gegen bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Nahrungsergänzungsmittel und die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln bewehrt und nicht mehr erforderliche Übergangsvorschriften gestrichen.

Schließlich wird die Diätverordnung hinsichtlich der Reinheitskriterien für bestimmte Stoffe an die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen, angepasst.

Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft ergibt sich aus den vorgesehenen Änderungen kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Bestimmte Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an die Herstellung von

Fruchtsaft und Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat stellen für die Wirtschaftsbeteiligten eine Erleichterung im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften dar.

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken. Dem gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern wird gleichermaßen Rechnung getragen. Daher sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

Nachhaltigkeitsprüfung

Die Verordnung dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zudem erfolgen Anpassungen an Entwicklungen im Bereich der einschlägigen internationalen Normen und den technischen Fortschritt. Damit handelt es sich bei der Verordnung um eine nachhaltige Regelung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die FrSaftErfrischGetrV geändert.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 werden Änderungen in § 2 der FrSaftErfrischGetrV vorgenommen.

Mit Buchstabe a erfolgt eine Anpassung an die Begriffsbestimmung für Lebensmittelzusatzstoffe nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Ferner wird eine Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe vorgenommen.

Buchstabe b legt Anforderungen an die Mindestbrixwerte für Fruchtsäfte aus Fruchtsaftkonzentrat fest. Bei Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, der aus einer nicht in Anlage 6 aufgeführten Frucht hergestellt wird, muss der Mindestbrixwert des wiederhergestellten Fruchtsaftes dem Brixwert des Saftes entsprechen, der zur Herstellung des Konzentrates verwendet wurde. Sofern keine genauen Kenntnisse über den Brixwert des Ausgangssaftes verfügbar sind, können Mindestbrixwerte, die in einschlägigen Normen oder Standards aufgeführt sind, zu Grunde gelegt werden.

Mit Buchstabe c wird geregelt, dass die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Zusatz von Mineralstoffen weiterhin Anwendung finden. Zwar sieht die Richtlinie 2012/12/EU grundsätzlich vor, dass Vitamine und Mineralstoffe, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln zugelassen worden sind, Erzeugnissen nach Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrV zugesetzt werden dürfen. Die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 eröffnet den Mitgliedstaaten in Artikel 17 Absatz 3 jedoch die Möglichkeit, nationale Vorschriften in den Bereichen beizubehalten, in denen noch keine Harmonisierung auf EU-Ebene erfolgt ist. In Bezug auf Vitamine und Mineralstoffe umfasst dies insbesondere Höchstmengenregelungen sowie Vorschriften über etwaige Beschränkungen des Zusatzes dieser Stoffe zu bestimmten Lebensmitteln. Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen nationalen Beschränkungen für Vitamine und Mineralstoffe weiterhin anwendbar.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die in § 3 der FrSaftErfrischGetrV geregelten Kennzeichnungsanforderungen angepasst.

Mit Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird eine Klarstellung vorgenommen, dass bei der Angabe bestimmter Früchte in der Verkehrsbezeichnung von Erzeugnissen nach Anlage 1, Fruchtmark und konzentriertem Fruchtmark nur die in Anlage 6 genannten Früchte bei der Herstellung eingesetzt werden dürfen. Ferner wird festgelegt, dass für die betreffenden Erzeugnisse aus den in Anlage 6 genannten Früchten auch die gebräuchliche Bezeichnung verwendet werden kann. Demnach ist es zum Beispiel zulässig, einen aus Orangen hergestellten Saft statt mit der Bezeichnung „Orangensaft“ mit der Bezeichnung „Apfelsinensaft“ in den Verkehr zu bringen. Bei Erzeugnissen, die aus Früchten hergestellt werden, die in Anlage 6 nicht genannt sind, ist die korrekte botanische oder die gebräuchliche Bezeichnung der Frucht anzugeben.

Mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird eine Ergänzung vorgenommen, wonach Süßmost auch aus Äpfeln hergestellt werden darf. Weiterhin wird der Verweis darauf, dass dieser ohne Zuckerzusatz hergestellt wird, gestrichen, da der Zusatz von Zucker zu Fruchtsaft, zu dem auch Süßmost zählt, nach den neuen Regelungen grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Mit Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird die bisherige Regelung, wonach bei Erzeugnissen aus zwei oder mehr Fruchtarten die verwendeten Früchte in absteigender Reihenfolge des Volumens der verwendeten Fruchtsäfte oder des Fruchtmarks in Ergänzung der Verkehrsbezeichnung angegeben werden müssen, konkretisiert. So wird klargestellt, dass diese Reihenfolge als Bestandteil der Verkehrsbezeichnung derjenigen entsprechen muss, wie sie im Verzeichnis der Zutaten angegeben wird. Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis ergeben sich dadurch nicht.

Mit Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird die Kennzeichnungspflicht in Bezug auf den Zuckerzusatz bei Fruchtsäften gestrichen. Der Zusatz von Zucker zu Fruchtsäften ist nach den neuen Regelungen grundsätzlich nicht mehr zulässig, so dass die Kennzeichnungsregelung keine Anwendung mehr findet.

Mit Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Mit Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Vorschrift auf Grund von Anlage 3 Nummer 2 (Zulassung der Verwendung von Limettensaft).

Mit Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird Limettensaft in die bereits für Zitronensaft bestehende Ausnahmeregelung bezüglich der Feststellung der Zahl der verwendeten Früchte bei der Verwendung der Angabe „Mehrfrucht“ einbezogen.

Buchstabe c enthält die sich aus den Änderungen des Absatzes 3 ergebenden Folgeänderungen.

Mit Buchstabe d wird die bisherige Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 5, nach der zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der betreffenden Lebensmittel unerlässliche Zutaten nicht im Zutatenverzeichnis angegeben werden müssen, generell auf die in Anlage 1 genannten Erzeugnisse ausgeweitet. Unerlässliche Zutaten sind zum Beispiel das zur Rückverdünnung von Fruchtsaftkonzentrat zur Herstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat verwendete Wasser oder Restaurationsraomen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bei Fruchtsaft bzw. Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat verwendet werden.

Buchstabe e regelt, unter welchen Bedingungen bei Fruchtnektar eine Angabe über einen nicht erfolgten Zuckerzusatz verwendet werden darf. Ähnliche Vorgaben finden sich bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, wurden aber für Fruchtnektar auch in die Spezialvorschrift der Richtlinie 2012/12/EU aufgenommen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 4

Buchstabe a dient der Präzisierung der Verweisung auf § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB. § 60 Absatz 1 LFGB ist durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen in zwei Nummern aufgeteilt worden.

Mit Buchstabe b werden die unter Nummer 2 Buchstabe e eingeführten Kennzeichnungsvorschriften bewehrt.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird § 9 der FrSaftErfrischGetrV, der Übergangsregelungen enthält, geändert.

Buchstabe a dient der Streichung nicht mehr erforderlicher Übergangsvorschriften.

Buchstabe b ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund des Buchstaben a.

Buchstabe c enthält die notwendigen Übergangsregelungen auf Grund der neuen Vorschriften.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 wird die Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrV neu gefasst.

Änderungen ergeben sich vor allem hinsichtlich der Herstellungsanforderungen für Fruchtsaft (Nummer 1) und Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat (Nummer 2). Unter anderem werden die Anforderungen an die Wiederherstellung des fruchteigenen Restaurationsaromas bei Fruchtsaft und Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat geändert. Zudem werden die Vorgaben für das

zur Wiederherstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat verwendete Wasser verändert. Es wird nunmehr Bezug genommen auf die Vorschriften der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die als Mindestanforderungen an die Qualität des zu verwendeten Wassers anzusehen sind.

Ferner wird das Erzeugnis „Mit Wasser extrahierter Fruchtsaft“ aufgenommen und damit dem Geltungsbereich der FrSaftErfrischGetrV unterworfen. Diese Erzeugnisgruppe umfasst insbesondere Saft aus Trockenpflaumen.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird die Anlage 2 der FrSaftErfrischGetrV geändert.

Mit Buchstabe a werden auch Tomaten/Paradeiser in den Anwendungsbereich der FrSaftErfrischGetrV aufgenommen. Fruchtsaft und andere Erzeugnisse nach Anlage 1 dürfen somit nicht mehr nur aus Obstfrüchten hergestellt werden, sondern auch aus Tomaten/Paradeisern. Weiterhin werden Anforderungen an die Beschaffenheit der bei der Herstellung verwendeten Früchte gestellt.

Mit Buchstabe b werden weitere Beispiele für physikalische Verfahren zur Herstellung von Fruchtmark in die FrSaftErfrischGetrV aufgenommen.

Mit Buchstabe c werden auch bei Fruchtmark Anforderungen an den Zusatz von Restaurationsaromen gestellt.

Mit Buchstabe e wird eine für die Erzeugnisse des Abschnittes 2 der FrSaftErfrischGetrV maßgebliche Definition des Aromas eingeführt. Es wird deutlich gemacht, dass es sich dabei um ein spezifisches, aus den zur Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Früchten stammendes Restaurationsaroma handelt. Nur dieses spezifische Restaurationsaroma darf den in der Verordnung geregelten Erzeugnissen zugesetzt werden. Insofern wird eine Abgrenzung zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln geregelten Aromen vorgenommen.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 wird die Anlage 3 der FrSaftErfrischGetrV neu gefasst.

Änderungen werden insbesondere dahingehend vorgenommen, dass der Zusatz von Zuckerarten zu Fruchtsaft verboten wird und dass Vitamine und Mineralstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 sowie Limettensaft Erzeugnissen nach Anlage 1 der FrSaftErfrischGetrV zugesetzt werden dürfen.

Ferner werden spezielle Zutaten für Tomaten-/Paradeiseraft geregelt.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird die Anlage 4 der FrSaftErfrischGetrV geändert.

Die Änderungen dienen überwiegend der Klarstellung oder sind redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Rechtslage.

Eine materielle Änderung betrifft die Ergänzung von Stickstoff in der Liste der zulässigen Lebensmittelzusatzstoffe.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird die Anlage 5 der FrSaftErfrischGetrV geändert.

Wesentlich ist die Einführung eines Mindestgehalts an Fruchtsaft oder Fruchtmark für Fruchtnektar aus Tomaten/Paradeisern mit Buchstabe c.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur. Unter anderem werden zur Vereinheitlichung mit Anlage 6 der FrSaftErfrischGetrV die deutschen botanischen Namen „Johannisbeeren“, „Sauerkirschen“ und „Aprikosen“ um die österreichischen Bezeichnungen „Ribiseln“, „Weichseln“ und „Marillen“ ergänzt.

Zu Nummer 11

Mit Nummer 11 wird die Anlage 6 der FrSaftErfrischGetrV geändert.

Abgesehen von redaktionellen Anpassungen und einigen Änderungen der Begrifflichkeiten (zum Beispiel „wiederhergestellt“ statt „rückverdünnt“) werden die Mindestbrixwerte für wiederhergestellten Fruchtsaft/wiederhergestelltes Fruchtmark aus Schwarzer Johannisbeere/Ribisel, Guave, Mango und Passionsfrucht geändert.

Weiterhin wird ein Mindestbrixwert für entsprechende Erzeugnisse aus Tomate/Paradeiser eingeführt.

Zu Nummer 12

Mit Nummer 12 wird die Anlage 7 der FrSaftErfrischGetrV geändert.

Die Wörter „ohne Zuckerzusatz“ in Nummer 3, 4 und 6 werden gestrichen, da der Zusatz von Zucker zu Fruchtsaft, zu dem auch die in Nummer 3, 4 und 6 genannten Erzeugnisse zählen, nach den neuen Regelungen grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Zudem werden spezifische Bezeichnungen für aus Sanddorn gewonnene Säfte mit einem Zuckerzusatz von höchstens 140 g/l eingeführt.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird die NemV geändert.

Zu Nummer 1 und 2

Die Richtlinie 2002/46/EG wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1170/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 1161/2011 geändert. Mit Nummer 1 und 2 wird die NemV an die unmittelbar geltenden EU-Vorschriften angepasst.

Mit Nummer 1 Buchstabe c wird darüber hinaus hinsichtlich der Reinheitsanforderungen für Vitamin- und Mineralstoffverbindungen, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen, statt wie bisher auf die Bestimmungen der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung nunmehr auf die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 Bezug genommen.

Mit Nummer 2 wird außerdem § 4 Absatz 3 und 4 NemV zum Zwecke der Bewehrung neu gefasst.

Zu Nummer 3 und 4

Mit Nummer 3 und 4 Buchstabe c werden Verstöße gegen die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln bewehrt. § 5 NemV beruhte bisher auf der Ermächtigung des § 34 Satz 1 Nummer 4 LFGB. Er ist zum Zwecke der Bewehrung nunmehr

auf die Ermächtigung des § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 LFGB zu stützen. Aus diesem Grund ist § 5 neu zu verkünden.

Mit Nummer 4 Buchstabe a und d werden Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten aus § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 NemV bewehrt. Wie die Vollzugspraxis gezeigt hat, ist eine erfolgreiche Durchsetzung der betreffenden Vorschriften durch die Länder nicht möglich, so dass eine entsprechende Bewehrung geboten ist.

Nummer 4 Buchstabe b dient der Präzisierung der Verweisung auf § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB. § 60 Absatz 1 LFGB ist durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen in zwei Nummern aufgeteilt worden.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 erfolgt unter anderem eine Streichung nicht mehr erforderlicher Übergangsvorschriften. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 und 2 verwiesen.

Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 wird die Diätverordnung geändert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 dient der Anpassung an die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 953/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen, hinsichtlich der Reinheitskriterien für die in Anlage 2 und 9 der Diätverordnung genannten Stoffe.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Nummer 1.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Neufassung der FrSaftErfrischGetrV, der NemV und der Diätverordnung.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fruchtsaft- und
Erfrischungsgetränkeverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften
(NKR-Nr. 2527)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten
Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Verwaltung	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine nennenswerten Auswirkungen
1:1-Umsetzung von EU-Recht	Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus weitere Regelungen getroffen werden.
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll die Richtlinie 2012/12/EU über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung durch Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung in deutsches Recht umgesetzt werden. Des Weiteren sollen die Nahrungsergänzungsmittelverordnung und die Diätverordnung an unmittelbar geltendes EU-Recht angepasst werden.

Auf Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie werden die ohnehin bestehenden Anforderungen an die Herstellung und Kennzeichnung von Fruchtsaftprodukten an den technischen Fortschritt und die internationalen Normen angepasst. Nennenswerter Aufwand für die Wirtschaft ist dadurch nicht zu erwarten.

Durch die formalen Anpassungen an geltendes EU-Recht in der Nahrungsergänzungsmittelverordnung sowie der Diätverordnung sind keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Laut Ressort wird die Richtlinie 2012/12/EU 1:1 in deutsches Recht umgesetzt. Dem Normenkontrollrat liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin